

Mitteilung

im: **Gemeinderat**

Betreff: Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsstadt Tübingen in Aufsichtsräten

Bezug:

Anlagen: Bezeichnung:

Die Verwaltung teilt mit:

Im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen soll über die Grundlagen für die Besetzung von Aufsichtsräten informiert werden:

Aufsichtsrat Stadtwerke Tübingen GmbH

(zugleich Aufsichtsrat Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH):

Laut § 8 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke entsendet der Gemeinderat aus seiner Mitte neun Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke. Stellvertreter können benannt werden. Alle nicht im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen können ein Mitglied mit Rederecht in den Aufsichtsrat entsenden.

Aufsichtsrat GWG:

Laut § 7 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen aus mindestens 12 und höchstens 15 stimmberechtigten sowie drei beratenden Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Die mindestens 12 und höchstens 15 stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat entsandt. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzende/r des Aufsichtsrates. Alle nicht im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen können ein Mitglied mit Rederecht in den Aufsichtsrat entsenden. Bisher sind neben dem Oberbürgermeister 14 gemeinderätliche Mitglieder benannt. Alle Fraktionen sind vertreten.

Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung Tübingen GmbH:

Laut § 10 Abs. 2b) des Gesellschaftsvertrags gehören dem Aufsichtsrat mindestens 11 und höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderats an. Bisher waren 14 Mitglieder und Stellvertreter benannt.

Aufsichtsrat Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH:

Laut Gesellschaftsvertrag ist die Stadt berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.07.2006 ist ein Mitglied der Oberbürgermeister (Stellvertretung EBM Lucke). Ein Mitglied und sein Stellvertreter wurden vom Gemeinderat benannt.

Aufsichtsrat Altenhilfe Tübingen gGmbH:

Nach § 9 Abs. 2 b) des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.2002 entspricht die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der des Sozialausschusses.

Aufsichtsrat Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH:

Laut § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern, davon fünf gemeinderätlichen Mitgliedern. Bisher waren fünf Fraktionen mit je einem ordentlichen Mitglied vertreten, zwei Fraktionen hatten einen Gaststatus. Stellvertreter waren benannt.

Verwaltungsrat Zimmertheater Tübingen GmbH

Nach § 7 Abs. 2d) des Gesellschaftsvertrags wird ein beratendes Mitglied und dessen Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats in den Verwaltungsrat entsandt.